



Ruhegehalts- und  
Zusatzversorgungskasse  
des Saarlandes

## Newsletter vom 20.09.2024

# Zusatzversorgungskasse

### Versand der jährlichen Versorgungskonten (VKO)

Anfang Oktober werden wir die Versorgungskonten für das Jahr 2023 versenden.

Mit diesen Versicherungsnachweisen teilen wir unseren Versicherten den aktuellen Stand der Anwartschaft auf Betriebsrente aus der Pflichtversicherung (PV) und ggf. aus der Freiwilligen Versicherung (FV) mit.

Die individuellen Versorgungskonten werden den Versicherten vom Arbeitgeber ausgehändigt. Hat ein Arbeitgeber weniger als 10 Beschäftigte, werden wir die Mitteilungen direkt an die uns bekannte Adresse der Versicherten versenden.

Das Versorgungskonto informiert über

- die Höhe der bis zum 31.12.2023 erworbenen Anwartschaft auf Betriebsrente
- die Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte
- die Anzahl der erreichten Versicherungsmonate im VKO „Pflichtversicherung“
- die gemeldeten Versicherungszeiten und Entgelte im VKO „Pflichtversicherung“ bzw. die abgeführten Beiträge im VKO „Freiwillige Versicherung“ für das Jahr 2023

Beanstandungen gegen die Richtigkeit der Daten können innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich geltend gemacht werden (vgl. Hinweis im VKO)

Nähere Informationen zum Inhalt finden Sie in den Merkblättern „Was ist das Versorgungskonto?“ auf unserer Homepage unter der Rubrik [Zusatzversorgung – Dokumente zum Download – Informations- und Merkblätter](#).

Unser **Servicetelefon** für Rückfragen:

06 81 40 00 3 – 725

06 81 40 00 3 – 735

06 81 40 00 3 – 722

Versorgungskonto „Pflichtversicherung“

Versorgungskonto „Freiwillige Versicherung“

Fragen zur späteren Rente/Rentenantragstellung

## Automatisierter Datenaustausch mit den Rentenversicherungsträgern

Nachdem mit der 21. Satzungsänderung vom 13.12.2023 alle rechtlichen Grundlagen geschaffen wurden, nimmt die ZVK des Saarlandes seit dem 01.01.2024 am Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) teil.

Die bisherige Testphase ist erfolgreich verlaufen, so dass sich ab sofort folgende Änderungen im Rentenantragsverfahren ergeben:

Wir rufen die für die Feststellung des Versicherungsfalles und die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund-Länder-Knappschaft) ab. Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs der Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach.

Damit besteht dem Grunde nach keine Notwendigkeit einer schriftlichen Vorlage des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung mehr. Falls die elektronische Datenübertragung nicht möglich oder fehlerhaft ist, wird dennoch eine Kopie des vollständigen Rentenbescheides benötigt und bei den Antragstellerinnen und -stellern mit dem entsprechenden Hinweis angefordert.

**Anträge auf Betriebsrente sind aufgrund des Abrufverfahrens erst zu stellen, wenn der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt.**

## Änderung der Rentenantragsformulare

Wir haben die folgenden Rentenantragsformulare überarbeitet und neu aufgelegt:

- Antrag auf Betriebsrente für Versicherte
- Antrag auf Betriebsrente für Hinterbliebene
- Antrag auf Wieder-/Weitergewährung der Betriebsrente für Waisen

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Rentenbeginn:  
Bitte geben Sie an, ab welchen Zeitpunkt die Rente bei der DRV beantragt wurde bzw. ab welchem Zeitpunkt die Betriebsrente gezahlt werden soll.
- Persönliche Daten:  
Die Angabe der Sozialversicherungsnummer jeder antragstellenden Person ist für den Datenabruf unbedingt erforderlich.
- Angaben zur gesetzlichen Rentenversicherung:  
Information über Datenabruf, Rentenbescheid muss nicht mehr beigefügt werden
- Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012:  
Die Versicherungszeiten bei der DRV können dort nicht abgerufen werden. Daher bitte geeignete Nachweise (z.B. Versicherungsverlauf der DRV) beifügen.
- Freiwillige Versicherung:  
zusätzliche Informationen bei einer Freiwilligen Versicherung

**Bitte verwenden Sie ab sofort und in Zukunft nur die Formulare auf unserer Homepage.**

**Sofern die Rentenberechtigten aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis bei Ihnen einen Antrag stellen, bitten wir Sie möglichst, diesen gemeinsam und ausschließlich digital mit der/dem Rentenberechtigten auszufüllen. Damit werden unvollständige Anträge oder Rückfragen vermieden und der Rentenantragsprozess insgesamt beschleunigt.**

**Bitte beachten Sie, dass die Anträge aufgrund der tarifvertraglichen Rahmenbedingungen weiterhin eigenhändig von der/dem Rentenberechtigten unterschrieben werden müssen.**

**Sie finden die jeweils aktuellen Anträge auf unserer Homepage unter der Rubrik [Zusatzversorgung – Dokumente zum Download – Anträge und Vordrucke](#). Ebenfalls dort befindet sich eine **Ausfüllhilfe** mit weiteren Informationen. **Aufgrund unterschiedlicher Erklärungsinhalte und Datenfelder ist eine vollständige und zeitnahe Antragsbearbeitung grundsätzlich nur bei Verwendung der jeweils aktuellen Anträge gewährleistet.****

Weitere Informationen erhalten Sie und Ihre Beschäftigten auch unter der Rubrik [Zusatzversorgung – Dokumente zum Download – Informations- und Merkblätter – Leistung – Merkblatt „Wie beantrage ich meine Betriebsrente für Versicherte?“](#)

### **Verwendungszweck bei Überweisung der Beiträge zur Freiwilligen Versicherung durch den Arbeitgeber**

In der Freiwilligen Versicherung erfolgt im Gegensatz zur Pflichtversicherung keine maschinelle Meldung der relevanten Daten wie z.B. Einzahler, Versicherungsmerkmal und Steuermerkmal an unsere Kasse. Stattdessen werden uns diese Daten über den Verwendungszweck bei der Überweisung der Beiträge mitgeteilt.

Eine Übersicht zum korrekten Aufbau des Verwendungszweckes für Verträge der Freiwilligen Versicherung können Sie im geschützten Arbeitgeberbereich auf unserer Homepage und dort im Bereich Zusatzversorgung abrufen.

Von besonderer Bedeutung ist der sechsstellige Buchungsschlüssel, der uns den Einzahler, das Versicherungsmerkmal (je nach Vertragsart und Risikogestaltung) und die Besteuerung der eingezahlten Beiträge mitteilt. Nur wenn uns dieser Buchungsschlüssel korrekt übermittelt wird, kann eine korrekte (steuerliche) Verbuchung im Versicherungskonto erfolgen und somit die spätere Rente ebenfalls korrekt besteuert werden.

**Sofern der Verwendungszweck in Ihrem Lohnabrechnungsprogramm fest hinterlegt ist, bitten wir Sie darauf zu achten, dass ggf. eine Änderung der Verhältnisse dazu führen kann, dass dieser Verwendungszweck von Ihnen anzupassen ist.**

Sollte sich eine Veränderung bei der steuerrechtlichen Behandlung der Beiträge zur Freiwilligen Versicherung ergeben, ist uns dies entsprechend über den Verwendungszweck zu melden, oder ggfs. im Nachgang mitzuteilen, damit eine Korrektur erfolgen kann. Dies kann z.B. bei Überschreiten der Steuerfreigrenze für die Entgeltumwandlung während eines Jahres der Fall sein. Ebenso können Beiträge zur Entgeltumwandlung nur aus einem ersten Dienstverhältnis steuerfrei gestellt werden und ansonsten ist uns über den Buchungsschlüssel die individuelle Versteuerung der Beiträge mitzuteilen.

Insbesondere im **kapitalgedeckten Abrechnungsverband (AV II)**, in dem der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG vorrangig von den Beiträgen im AVII (kapitalgedeckter Abrechnungsverband) ausgeschöpft wird, kann dies dazu führen, dass zusammen mit den Beiträgen zu einem Entgeltumwandlungsvertrag in der Freiwilligen Versicherung im Laufe des Jahres die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG überschritten wird. Beiträge die nach Überschreiten der Steuerfreigrenze § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (in der Pflichtversicherung) in einen Entgeltumwandlungsvertrag gezahlt werden, sind individuell zu versteuern und folglich mit einem geänderten Steuermerkmal im Verwendungszweck (Steuermerkmal 03) zu melden. Ggf. muss die Korrektur hier nachträglich durch uns erfolgen. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit dem Team Service Aktive – Freiwillige Versicherung auf.

Auch im **umlagefinanzierten Abrechnungsverband (AV I)** besteht die Möglichkeit, dass aufgrund des Überschreitens der Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG Beiträge mit einem geänderten Steuermerkmal im Verwendungszweck (Steuermerkmal 03) zu melden sind.

Die jeweils aktuell gültigen Beträge für die Steuerfreiheit können Sie den Werten und Berechnungsgrößen auf unserer Homepage unter [Zusatzversorgung – Dokumente zum Download – Werte und Berechnungsgrößen](#) entnehmen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team Service Aktive – Freiwillige Versicherung (Servicetelefon 06 81 40 00 3 – 735; [ZVK@rzvk-saar.de](mailto:ZVK@rzvk-saar.de)) gerne zur Verfügung.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, schreiben Sie uns bitte unter Nennung des Themenbereichs an [info@rzvk-saar.de](mailto:info@rzvk-saar.de).

Verantwortlich für den Inhalt

Ruhegehalts- und  
Zusatzversorgungskasse  
des Saarlandes

Fritz-Dobisch-Straße 12  
Postfach 10 24 32  
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 40 00 3-0  
Telefax: 06 81 / 40 00 3-705  
Email: [info@rzvk-saar.de](mailto:info@rzvk-saar.de)